

**Die Leitsätze und Vereinbarungen zur Beurteilung
sind Bestandteil unseres Leitbildes.**

**Unsere Abmachungen sind ein Minimalkonsens,
der von allen Lehrpersonen eingehalten werden
muss.**

Lernziele zur Sachkompetenz

Wir unterrichten und beurteilen lernzielorientiert.

Unsere Lernziele sind transparent.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten Kenntnis über unsere Lernziele.

Für jede Unterrichtseinheit werden Lernziele formuliert.

Die Lehrpersonen der gleichen Stufe unserer Schule pflegen einen intensiven Austausch bezüglich ihrer Lernziele.

Alle Schülerinnen und Schüler haben eine reelle Chance, die grundlegenden Lernziele zu erreichen.

Umgang mit Lernkontrollen und Produkten

Bei Lernkontrollen sind die Lernziele und bei Produkten die Beurteilungskriterien von Anfang an klar.

Produkte können auch durch die Schülerinnen oder Schüler selbst beurteilt werden.

Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler beziehen sich auf die entsprechenden Lernziele. Sie drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden.

Wir beurteilen die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler in der Regel mit Noten.

Rückmeldungen in Worten sind ebenfalls möglich. Die Textform richtet sich nach folgenden Kriterien:

- sehr gut
- gut
- genügend
- ungenügend

Selbstbeurteilung

Bestandteile der Selbstbeurteilung sind die Sachkompetenz und das ALSV-Verhalten.

Die Klassenlehrkraft ist verantwortlich, dass der Austausch mit der Schülerin /dem Schüler über Fremd- und Selbstwahrnehmung stattfindet.

Für die Selbstbeurteilung der Schülerinnen und Schüler verwenden wir das Formular der Oberstufenschule Hinterkappelen.

Im ersten Semester beurteilen sich die Schülerinnen und Schüler in der Sachkompetenz, im zweiten Semester im Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten (kurz ALSV).

Unsere Abmachungen sind ein Minimalkonsens, der von allen eingehalten werden muss; weitergehende Selbstbeurteilungsanlässe sind möglich.

Art. 10 ¹ Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre Sachkompetenz und ihr Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten regelmässig selber.

² Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

Gesamtbeurteilung am Ende des Semesters (Semesterbericht)

Zum Festlegen der Note stützen wir uns auf Artikel 6.5 und 6.6 der Direktionsverordnung.

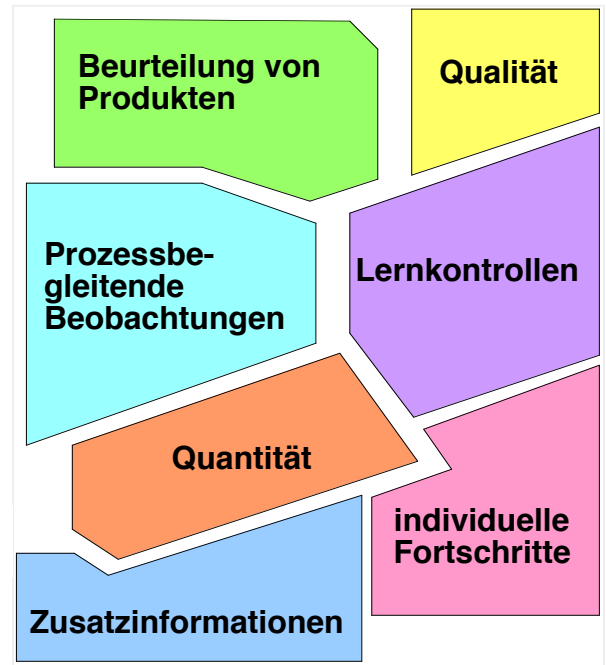
Die Note im Beurteilungsbericht ist ein Expertenurteil der Lehrperson. Sie entsteht nicht aus dem arithmetischen Mittel von Einzelleistungen.

Für die Semesterbeurteilung verwenden wir das Beurteilungsmosaik der Umsetzungshilfe „AHB: Beurteilung“ zum Lehrplan der Volksschule (BLMV 1996).

Alle Bausteine des Beurteilungsmosaiks werden für die Semesterbeurteilung einbezogen

In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen werden alle Teilbereiche in die Gesamtbeurteilung einbezogen.

Beurteilungsmosaik →



Grundlagen: DVBS Artikel 6
Kommentar der ERZ zur DVBS
Umsetzungshilfe zur
Beurteilung

Art. 6 ¹ Die Sachkompetenz wird in Textform und ab dem 3. Schuljahr auch mit Noten beurteilt.

² Die Textform richtet sich im deutschsprachigen Kantonsteil nach folgenden Kriterien:

- a sehr gut,
- b gut,
- c genügend,
- d ungenügend

⁴ Noten, die erteilt werden, sind ganz oder halbzahlig. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

⁵ Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

- | | | |
|---|--------------|--------------------------------------|
| 6 | Sehr gut | |
| 5 | Gut | Die Lernziele wurden erreicht. |
| 4 | Genügend | |
| 3 | Ungenügend | |
| 2 | Schwach | Die Lernziele wurden nicht erreicht. |
| 1 | Sehr schwach | |

⁶ Den Noten kommt im deutschsprachigen Kantonsteil folgende Bedeutung zu:

- | | |
|---|---|
| 6 | Die Schülerin oder der Schüler übertrifft die definierten Lernziele bei weitem und erfüllt deutlich mehr als die festgelegten Grundanforderungen. |
| 5 | Die Schülerin oder der Schüler übertrifft die Lernziele und erfüllt mehr als die festgelegten Grundanforderungen. |
| 4 | Die Schülerin oder der Schüler erreicht die definierten Lernziele und erfüllt die Grundanforderungen. |
| 3 | Die Schülerin oder der Schüler erreicht die definierten Lernziele nur teilweise und erfüllt die Grundanforderungen knapp nicht. |
| 2 | Die Schülerin oder der Schüler erreicht die meisten der definierten Lernziele nicht und erfüllt die Grundanforderungen deutlich nicht. |
| 1 | Die Schülerin oder der Schüler erreicht praktisch keines der definierten Lernziele und erfüllt die Grundanforderungen bei weitem nicht. |

In Absatz 6 wird beschrieben, wie die Umwandlung einer lernzielorientierten Beurteilung in eine Note erfolgen soll. Die Note stellt nicht eine arithmetische Verrechnung der Teilleistungen dar.

Beurteilung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens (ALSV)

Der Beurteilungsbericht enthält keine Angaben zum Sozialverhalten mehr. Dieses wird ausschliesslich in Elterngesprächen zurückgemeldet.

Lautet die Rückmeldung zum ALV auf der Sekundarstufe I „trifft selten zu“, werden im Beurteilungsbericht oder im Elterngespräch präzisierende Angaben gemacht.

Der ALV-Bericht wird von Klassen- und Fachlehrern gemeinsam entworfen. Klassenlehrer tragen definitiv ein (Entscheidungsbefugnis im Zweifelsfall beim KL).

Grundlage: DVBS Artikel 9, 9a, 17

Art. 9 ¹ Das Arbeits- und Lernverhalten wird beurteilt

a im deutschsprachigen Kantonsteil in den Bereichen Lernmotivation/Einsatz, Konzentration-Aufmerksamkeit-Ausdauer, Aufgabenbearbeitung und Zusammenarbeit-Selbstständigkeit.

² Es wird nach der Häufigkeit des gezeigten Verhaltens beurteilt.

Art. 9a (neu) ¹ Während des Semesters wird neben dem Arbeits- und Lernverhalten auch das Sozialverhalten beobachtet.

² Das Sozialverhalten wird beurteilt im Bereich Umgang mit andern.

Art. 17 ³ Das (Eltern-)Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten, insbesondere das Sozialverhalten, der Schülerin oder des Schülers.

Schullaufbahnentscheide

Für die Zulassung zur Mittelschulvorbereitung (msv M, D, F, NK) (Art. 45) stützt sich der Entscheid auf die „begründete Annahme“, dass der Schüler oder die Schülerin den gesteigerten Anforderungen zu genügen vermögen wird. „Begründete Annahme“ bedeutet: Mindestens die Note 5 wird im Fach erreicht **und** eine positive Arbeitshaltung sowie Leistungsreserven sind erkennbar. Abgestützt wird auf den letzten Semesterbericht (d.h. Sommer fürs folgende Schuljahr). Erreicht ein Schüler in zwei aufeinanderfolgenden Semestern im Normalfach die Note 5 nicht, wechselt er ins ilf. Im Falle ungenügender Beurteilung im Normalfach findet der Wechsel aufs nächste Semester statt. Eine erfolgreiche Gymerqualifikation berechtigt zum Besuch aller msv-Kurse.

msv NK: sofern die anderen drei Bereiche D, F, M msv erreicht ist, genügt ausnahms- und probeweise auch 4½ sofern auch eine msv-würdige positive Arbeitshaltung vorliegt. Nach dem ersten Semester der 8. Klasse müssen die normalen Anforderungen erfüllt sein!

Für den den Übertritt aus der 7. Realklasse in die 7. Sekundarklasse (Art. 39, sinngemässe Anwendung für Art. 42) bedeutet „begründete Annahme“, dass in Mathematik, Deutsch, Französisch und NMM (Mittelwert aus GG, GS, NK) mehrheitlich sehr gute Leistungen erreicht werden (das bedeutet: Note 5½ oder 6) **und** dass eine positive Arbeitshaltung und Leistungsreserven erkennbar sind. Damit wird ermöglicht, dass durchschnittliche Realschüler weiterhin mit guten Noten bis 5 beurteilt werden können.

Für den Übertritt in den gymnasialen Unterricht und andere weiterführende Schulen gelten besondere Bestimmungen und Beurteilungskriterien (kantonale Vorgaben oder Vorgaben der betreffenden Schule).

Grundlagen: DVBS Artikel 37, 39, 40, 42, 44, 45, 46

Art. 37 ¹ Das erste Semester der 7. Klasse gilt für Schülerinnen und Schüler der Sekundarklassen und der speziellen Sekundarklassen als Probesemester.

² Die Schulleitung trifft den Schullaufbahnentscheid aufgrund der Beurteilung im Probesemester. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen für die Schullaufbahnentscheide auf Sek.-stufe I sinngemäss.

Art. 39 ¹ Realschülerinnen und Realschüler können das 7. Schuljahr in der Sekundarschule wiederholen, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie den erhöhten Anforderungen zu genügen vermögen.

² Wird die Schülerin oder der Schüler der Sekundarschule zugewiesen, so besucht sie oder er in dem zu wiederholenden ersten Semester des 7. Schuljahrs den Unterricht in allen Fächern auf dem Sek.-niveau.

³ Für den Schullaufbahnentscheid am Ende des Probesemesters gilt Artikel 37.

⁴ Ist aufgrund des Schullaufbahnentscheides am Ende des Probesemesters ein Verbleib in der Sek. nicht möglich, so wechselt die Schülerin oder der Schüler ins 8. Schuljahr des vorher besuchten Schultyps.

Art. 40 ¹ **Sek:** Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern die unter Absatz 2 beschriebenen Bedingungen nicht, so wechselt sie oder er in einen tieferen Schultyp oder wiederholt die letzten beiden Semester desselben Schultyps.

² Eine Schülerin oder ein Schüler wird für das nächste Semester promoviert, wenn er oder sie in höchstens **drei** der gemäss Artikel 8 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete, ungenügende Noten ausweist. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen.

Art. 41 Real: Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern in der Mehrheit der in Artikel 8 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete keine genügende Note, so wiederholt sie oder er die beiden letzten Semester.

Art. 42 Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in den nächst höheren Schultyp, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den Anforderungen zu genügen vermag.

Art. 44 Die Schulleitung kann beim Vorliegen von wichtigen Gründen von den Bestimmungen der Artikel 40 bis 43 abweichen.

Art. 45 Besteht die begründete Annahme, dass eine Sekundarschülerin oder ein Sekundarschüler die Lernziele der Mittelschulvorbereitung erreicht, so bewilligt die Schulleitung den Besuch der Mittelschulvorbereitung.

Art. 46 Die Aufnahmen in den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr, die Promotionen und die Wiederholungsmöglichkeiten richten sich nach der Mittelschulgesetzgebung.

Eltern

Elterninformation

Der erste Elternabend im 7. Schuljahr ist dem Thema „Beurteilung“ und im 8. Schuljahr dem Themenbereich „Schullaufbahn und Berufswahl“ gewidmet:

- Es werden die Grundsätze der Beurteilung, die Beurteilungsformen und die Schullaufbahnentscheide in den kommenden Schuljahren erläutert.
- Der Inhalt dieser Vereinbarungen wird erläutert.

7. Klasse: Erster Elternabend: • gemeinsamer erster Teil zur Beurteilung
• anschliessend individuell in Klassen

8. Klasse: Information Schullaufbahnentscheide

Elterngespräch

An der Oberstufenschule Hinterkappelen finden jährlich drei Elterngesprächsrunden statt.

Werden an einem Gespräch Vereinbarungen getroffen, können diese in einem Protokoll festgehalten und von allen Beteiligten unterzeichnet werden.

Grundlagen: DVBS Artikel 17, 18, 53

Art. 17 ¹ Die Klassenlehrperson lädt die Eltern und in der Regel die Schülerin bzw. den Schüler einmal jährlich zum Gespräch ein.

² Sie führt, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrpersonen, das Elterngespräch durch.

³ Das Gespräch dient der Information über die schulische Entwicklung und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers.

⁴ Grundlagen des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrpersonen, die Arbeiten und die Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie allenfalls der Beurteilungsbericht.

Art. 18 ¹ Im 1. bis 5. Schuljahr findet das Gespräch in der zweiten Hälfte des ersten Semesters statt.

² Im 6. Schuljahr findet das Gespräch vor Ende Februar statt.

³ Im 7. bis 9. Schuljahr ist der Zeitpunkt des Gesprächs frei wählbar.

Art. 53 ¹ Die Erziehungsdirektion stellt folgende Dokumente zur Verfügung:

- a Dokumentenmappe,
- b Beurteilungsberichte,
- d Übertrittsbericht und
- e Übertrittsprotokoll.

² Die Verwendung dieser Dokumente ist verbindlich